

# RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0307

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
23/04 Exekutionsordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

## Norm

EO §35;  
RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art9 Abs6;  
VVG §1;  
VVG §10 Abs3;  
VVG §3 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 10 Abs 3 VVG gilt hinsichtlich des zweigliedrigen Instanzenzuges für Entscheidungen über Einwendungen iSd Art 9 Abs 6 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen dann, wenn die Zuständigkeitsregelungen des VVG nichts anderes vorsehen, wie dies etwa bei Einwendungen gegen den Anspruch iSd § 35 EO oder bei Anträgen auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung der Fall ist, über welche die Titelbehörde nach den hinsichtlich des Verfahrens und des Instanzenzuges für das Titelverfahren geltenden Vorschriften zu entscheiden hat.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12Organisationsrecht Instanzenzug  
VwRallg5/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030307.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)